

Schriftliche Anfrage

betreffend **Ermittlung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl nach Stadtkreisen**

eingereicht von: Felix Helg (FDP.Die Liberalen)

am: 21. März 2016

Geschäftsnummer: 2016.30

Text und Begründung

Der Grosse Gemeinderat wird in Winterthur in einem einzigen Wahlkreis mit 60 Sitzen gewählt. Dies führt dazu, dass je nach Ergebnis die einzelnen Wahlkreise ganz unterschiedlich im Parlament vertreten sind. Die Lokalpresse hat diesen Umstand jüngst aufgegriffen („Der Landbote“ vom 24. Februar 2016).

Rechtlich zulässig ist auch ein Wahlverfahren, nach dem einzelnen Stadtkreisen Sitze zugeteilt werden und die Gemeinderatsmitglieder in den so gebildeten Wahlkreisen gewählt werden. Dies ist zum Beispiel in der Stadt Zürich der Fall. Zur Anwendung gelangt dasselbe Wahlverfahren wie für den Kantonsrat (sog. „doppelter Pukelsheim“). Danach wird – vereinfacht dargestellt – das Wahlergebnis in einem ersten Schritt über die ganze Stadt hinweg berechnet. So können auch kleine Parteien Sitze gewinnen. In einem zweiten Schritt werden die Sitze pro Partei auf die Wahlkreise umgelegt. Ein Sperrklausel ist zwar möglich (Stadt Zürich: Eine Partei muss mindestens 5 % in einem Wahlkreis erzielen), aber nicht zwingend.

Um die Auswirkungen eines solchen neuen Wahlverfahren im Vergleich zum bisherigen beurteilen zu können, sollen aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl des Jahres 2014 verschiedene Berechnungen vorgenommen werden. Dabei sind Varianten denkbar: mit einer Sperrklausel von 5 % oder ganz ohne solche Klausel; Wahlkreiseinteilung nach Stadtkreisen oder nach der Einteilung der kürzlich zusammengelegten Schulkreise. In letzterem Fall sind die Wahlkreise grösser, und das Proporzwahlssystem kommt so bereits in den Wahlkreisen selber besser zum Tragen.

Die kreisbezogenen Resultate liegen in Winterthur vor, und für die Ermittlung des Ergebnisses stehen Formeln zur Verfügung.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

Gestützt auf das Ergebnis der Gemeinderatswahl des Jahres 2014:

1. a) Wie ist die Sitzverteilung nach Parteien, wenn die sieben Stadtkreise einzelne Wahlkreise sind und die Sperrklausel 5 % beträgt?

1. b) Wie ist die Sitzverteilung nach Parteien, wenn die sieben Stadtkreise einzelne Wahlkreise sind und es keine Sperrklausel gibt?

2. a) Wie ist die Sitzverteilung nach Parteien, wenn vier Wahlkreise (Altstadt-Töss, Veltheim-Wülflingen, Mattenbach-Seen, Oberwinterthur) bestehen und die Sperrklausel 5 % beträgt?

2. b) Wie ist die Sitzverteilung nach Parteien, wenn die vier erwähnten Wahlkreise bestehen und es keine Sperrklausel gibt?